



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sachsen Coburg und Gotha

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Sachsen Coburg und Gotha



Es ist ein eigentümliches Geschick, daß ein regierendes deutsches Fürstenhaus, das im Laufe dieses Jahrhunderts eine ganze Reihe europäischer Dynastien gründen konnte, im eignen Stammlande darauf angewiesen ist, sich aus der Fremde sein Oberhaupt zu holen. Im folgenden soll versucht werden, dieser Frage mit dem Gedanken näher zu treten, welche Lösung sich auf dem Boden der wirklichen Verhältnisse und mit Berücksichtigung aller Rechtsansprüche, seien sie materieller oder ideeller Natur, finden läßt.

Das „Hausgesetz für das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Haus“ vom 1. März 1855 bezeichnet in seinem Abschnitt I als die Mitglieder des Herzoglichen Hauses „a) alle fürstlichen Personen, welche von dem Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Saalfeld*) durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtigen Ehen in männlicher Linie abstammen, und zwar die Prinzessinnen bis zu ihrer Vermählung, b) ihre ebenbürtigen usw. Gemahlinnen, ingleichen ihre Witwen“ usw. Infolgedessen gehören dormalen zum Herzoglichen Hause nachbenannte fürstliche Personen.**)

„Aus der Linie des verstorbenen Herzogs Ernst von Sachsen Coburg und Gotha:

Ernst August 2c., regierender Herzog von Sachsen Coburg und Gotha;¹)
dessen Gemahlin

Alexandrine . . . geborne Großherzogliche Prinzessin und Markgräfin von Baden;

*) † 1729.

**) Die noch lebenden sind gesperrt gedruckt.

¹) † 1893 als Herzog Ernst II.

dessen Stiefmutter

Antoinette . . . geb. Herzogin von Württemberg;

dessen Bruder

Albert Franz;²⁾

seine Gemahlin

Alexandrine Victoria, Königin von Großbritannien und Irland, Herzogin zu Sachsen;

Kinder:

1. Victoria.³⁾ 2. Albert Eduard, Kronprinz von Großbritannien und Irland.⁴⁾ 3. Alice.⁵⁾ 4. Alfred.⁶⁾ 5. Helene.⁷⁾ 6. Louise.⁸⁾ 7. Arthur.⁹⁾ 8. Leopold.¹⁰⁾

Aus der Linie des verstorbenen Prinzen Ferdinand Georg August von Coburg und Gotha, Herzogs zu Sachsen:

dessen Witwe

Marie Antonia . . . geb. Fürstin Kohary;

Kinder:

1. Ferdinand . . . König-Regent von Portugal . . .¹¹⁾
Kinder aus dessen Ehe mit der verstorbenen Königin Maria de Gloria von Portugal:

1. Pedro. 2. Louis Philippe. 3. Soao. 4. Maria Anna.
5. Antonia.¹²⁾ 6. Fernando. 7. Auguste.

2. August Ludwig Victor, Prinz von Coburg und Gotha, Herzog zu Sachsen;

dessen Gemahlin

Maria Clementine . . . geb. Prinzessin von Bourbon-Orleans;

Kinder:

1. Philipp. 2. August. 3. Amalie Clotilde.¹³⁾
4. Amalie.¹⁴⁾

3. Leopold.

Aus der Linie des Prinzen Leopold Georg usw.

Leopold . . . König der Belgier, Herzog zu Sachsen;¹⁵⁾

Kinder aus dessen Ehe mit der † Königin Louise Marie . . . geb. Prinzessin von Bourbon-Orleans:

²⁾ Prinzgemahl von England. ³⁾ „Kaiserin Friedrich.“ ⁴⁾ „Prinz von Wales.“ ⁵⁾ † Großherzogin von Hessen. ⁶⁾ Regierender Herzog von Sachsen Coburg und Gotha, „Herzog von Edinburgh.“ ⁷⁾ Gemahlin des Prinzen Christian von Schleswig-Holstein. ⁸⁾ Gemahlin des Marquess of Lorne. ⁹⁾ „Herzog von Connaught.“ ¹⁰⁾ † „Herzog von Albany.“ ¹¹⁾ † 1885 als Ferdinand II. König von Portugal. ¹²⁾ Verwitwete Fürstin Anton von Hohenzollern. ¹³⁾ Gemahlin des Erzherzogs Joseph von Österreich. ¹⁴⁾ † Gemahlin des † Herzogs Max Emanuel von Bayern. ¹⁵⁾ † 1865 als Leopold I.

1. Leopold;¹⁶⁾
 dessen Gemahlin
 Marie ... geb. Erzherzogin von Österreich;
2. Philipp.¹⁷⁾
3. Marie Charlotte."¹⁸⁾

Soweit Artikel 1 des Abschnitts I des genannten Hausgesetzes, das die Verhältnisse, wie sie sich am 1. März 1855 darstellten, angiebt. Vervollständigt man diese Liste nach dem Standpunkte vom 1. Mai 1899, so begreift das Herzogliche Haus ferner in sich, indem wir von den Prinzessinnen, als hier nicht in Betracht kommend, absehen:

Aus der Linie des Herzogs Ernst:

Die Prinzen des englischen Königshauses, also den einzigen Sohn des Prinzen von Wales, Prinz Georg „Herzog von York“ und dessen Söhne Prinz Eduard Albert und Prinz Albert; ferner den einzigen Sohn des Prinzen Arthur, Herzogs von Connaught, Prinz Arthur, geboren 13. Januar 1883, endlich den einzigen Sohn des † Prinzen Leopold, Herzogs von Albany, Prinz Leopold Karl Eduard, „Herzog von Albany,“ geboren 19. Juli 1884.

Aus der Linie des Prinzen Ferdinand:

1. Die Prinzen des portugiesischen Königshauses und 2. die Prinzen, die von den Prinzen Philipp¹⁹⁾ und August von Coburg²⁰⁾ abstammen, endlich 3. die Söhne des Fürsten Ferdinand von Bulgarien Prinz Boris und Prinz Kyryll.

Aus der Linie des Prinzen Leopold:

Der Sohn des Prinzen Philipp, Grafen von Flandern, Prinz Albert.

Diese Reihenfolge bezeichnet auch den Grad der Thronnähe im Falle des Aussterbens einer Linie: zuerst kommt das englische Königshaus in Betracht, dann die portugiesische und die (Wiener) Linie Coburg-Kohary, schließlich die belgische. Eingehender geregelt wird im Hausgesetz lediglich die Erbfolge bezüglich der nächsten „Linie des Herzogs Ernst.“ Dies geschah schon im Jahre 1851, nachdem die Gewißheit gegeben war, daß der damals regierende Herzog Ernst II. († 1893) keine Nachkommenschaft mehr haben würde. Hiervon handelt der Abschnitt II des Hausgesetzes.

Dort heißt es im Artikel 5: „Das Recht der Regierung ist erblich im Mannesstamm des Herzoglichen Hauses und nach dem Rechte der Erstgeburt

¹⁶⁾ Leopold II., König der Belgier. ¹⁷⁾ „Graf von Flandern.“ ¹⁸⁾ „Kaiserin von Mexiko.“

¹⁹⁾ Vermählt mit Louise, Prinzessin von Belgien. ²⁰⁾ Vermählt mit † Prinzessin Leopoldina von Brasilien.

und der Linealerbfolge. Zur Successionsfähigkeit wird rechtmäßige Abstammung usw. erfordert."

Artikel 6 lautet: „Wenn der gegenwärtig regierende Herzog ohne Hinterlassung successionsfähiger Nachkommen mit Tode abgehen oder die von ihm hinterlassene successionsfähige Nachkommenschaft aussterben sollte und somit die Nachfolge in die Regierung auf den Bruder desselben, den Prinzen Albert,*) beziehungsweise dessen successionsfähige Nachkommenschaft übergeht, treten folgende Bestimmungen (Art. 7 und 8) ein.“

Artikel 7: „Von der Nachfolge in die Regierung der Herzogtümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (heir apparent des englischen Rechts) ausgeschlossen, dergestalt, daß die Regierung sofort auf den nach ihm zunächst berechtigten Prinzen übergeht. Ist jedoch zur Zeit eines Erbfalles außer dem regierenden Könige von England oder außer dem englischen Thronfolger oder außer dem Könige und dem Thronfolger ein successionsfähiger Nachkomme aus der Speziallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden, so hat im ersten und dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regierung der Herzogtümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter so lange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Speziallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann.“

Artikel 8: „Dafern bei dem Aussterben der regierenden Linie zwei gleich nahe Linien vorhanden sein sollten, so wird die jüngere durch die ältere ausgeschlossen.“

Artikel 18: „Die Staatsregierung kann, ausgenommen in dem Artikel 7 vorgesehenen Falle, auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones nicht gelangen.“

Man sieht ohne Schwierigkeit, daß diese Bestimmungen im Hinblick auf die nächstliegenden Verhältnisse, insbesondere auf die zahlreiche Nachkommenschaft der Königin Victoria, und unter dem Einfluß einer Stimmung entstanden sind, wo die Verbindung mit dem englischen Königshause als ein des höchsten Ehrgeizes würdiges Ziel galt. Man rufe sich nur die begleitenden Umstände der Vermählung der Princess Royal mit dem nachmaligen Kaiser Friedrich im Jahre 1858 ins Gedächtnis zurück. Heute denkt man im Deutschen Reiche anders.

Dem Hausgesetze entsprechend bestieg 1893 nach dem Tode Herzogs Ernst II. der zweite Sohn der Königin Victoria aus ihrer Ehe mit dem Prinzen Albert, dem Bruder des verstorbenen Herzogs Ernst II., den Coburg-Gothaischen Thron. Da die Persönlichkeit des jetzt regierenden Herzogs Alfred in Deutschland sehr wenig bekannt geworden war — er war meist in englischem Seedienst abwesend —, so herrschte in Deutschland die Ansicht ganz allgemein, der schon

*) † „Prinz-Gemahl.“

im fünfzigsten Lebensjahre stehende Fürst würde die Erbfolge gar nicht antreten, sondern sie dem Erbprinzen, dem jüngst verstorbenen Prinzen Alfred, überlassen. Hier war indes lediglich der Wunsch der Vater des Gedankens. Denn für die mit den Verhältnissen Vertrauten konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Herzog selber die Regierung übernehmen würde; galt und gilt doch das Stammland Coburg dem englischen Thron als eine Art Besitz, der den einzelnen Mitgliedern der Königsfamilie eine sorgliche materielle Existenz bietet, in der Art etwa wie die jüngern Söhne englischer Adlichen mit gutdotierten Pfarrstellen abgefunden werden. Der „Herzog von Edinburgh“ hatte sich zudem die volle Zustimmung des treu um den Reichsgedanken besorgten Fürsten Bismarck gesichert, der voraussichtlich in der Anwesenheit eines „Fremden“ auf einem kleinen deutschen Thron ein kleineres Übel sah als in dem, was als ein Durchbruch der „souveränen Rechte“ der deutschen Fürsten ausgelegt werden konnte: *Quieta non movere!* Da außerdem der zukünftige Thronfolger frühzeitig einen deutschen Erzieher erhalten hatte und ins deutsche Heer eingetreten war, so konnte sich auch die „öffentliche Meinung“ in ihrer Empfindlichkeit beruhigen, zumal weder die deutschen Fürsten noch die Bevölkerung der Lande Coburg-Gotha irgendwie unzufrieden zu sein schienen. In der letzten Beziehung ist freilich nicht zu vergessen, daß dem politischen Bekenntnis nach der größere Teil der Herzogtümer vom deutschen Freisinn beseelt ist, der bekanntlich noch heute unter dem Banne englischer politischer Weisheit und kosmopolitischen Doktrinarismus steht.

Durch den am 6. Februar dieses Jahres erfolgten Tod des Erbprinzen tritt nun, allerdings unter wesentlich ungünstigern Verhältnissen, die Erbfolgefrage der Herzogtümer Coburg-Gotha von neuem auf.

Was zunächst Deutschland betrifft, so ist Fürst Bismarck nicht mehr. Wie er über die Thronfolge heute gedacht haben würde, kann kein Mensch sagen. Wer aber den großen Staatsmann gerecht zu beurteilen weiß, wird weder behaupten wollen, daß er der neuen Frage gegenüber unbedingt den alten Standpunkt aufrecht erhalten haben würde, noch ohne weiteres die Ansicht des Fürsten für eine mehr oder minder gewaltthätige Ausschließung fremder Fürsten von deutschen Thronen in Anspruch nehmen können. Jedenfalls ist das sehr starke erfreuliche Anwachsen deutschen Empfindens zu berücksichtigen, und was nach 1870 vielleicht noch einmal geschehn konnte, braucht deshalb nicht für alle Zeiten wieder zu gelingen. Dazu kommt, daß der Herzog von Connaught Deutschland und deutschen Verhältnissen noch weit fremder gegenübersteht, als seinerzeit der damalige Herzog von Edinburgh; daß der mutmaßliche Erbprinz schon in einem Alter ist — er ist sechzehn Jahre alt —, wo von einer deutschen Erziehung keine Rede mehr sein kann, und daß endlich die Frage heute weit vordringlicher erscheint als früher, weil auch hier wiederum die Angelegenheit „nur auf zwei Augen“ ruht.

Die Sachlage ist eben folgende: Dem Hausgesetze nach ist erbfolgeberechtigt

der Bruder des regierenden Herzogs Alfred, Prinz Arthur, Herzog von Connaught, geboren 1. Mai 1850. Am 10. April 1899 hat der Herzog seine Ansprüche an die Erbfolge durch eine Erklärung an den vereinigten Landtag Coburg-Gotha ausdrücklich festgestellt.

Aus der Ehe mit der Tochter des Prinzen Friedrich Karl, der Prinzessin Luise Margarete von Preußen, entstammt ein Sohn, der am 13. Januar 1883 in Windsor geborne Prinz Arthur. Würde der Herzog aus irgend einem Grunde aus der Erbfolge ausscheiden, so käme zunächst der einzige Sohn des 1884 verstorbenen Herzogs von Albany, Prinz Karl Eduard, jetziger Herzog von Albany, an die Reihe, der am 19. Juli 1884 zu Claremont geboren wurde und, wie sein Vetter Prinz Arthur, in Eton erzogen wird. Seine Mutter ist ebenfalls eine Deutsche, die Schwester der Königin-Mutter von Holland, Prinzessin Helene zu Waldeck-Pyrmont. Hierauf ist leider kein großes Gewicht zu legen, denn eine traurige Erfahrung hat gelehrt, daß deutsche Fürstinnen in fremder Umgebung, besonders in England, ihr deutsches Empfinden meist ganz verlieren, und daß es ohne Einfluß auf die Erziehung ihrer Söhne zu bleiben pflegt.

Es sind also wenige Augen, auf denen die Zukunft der deutschen Herzogtümer beruht: Herzog von Connaught — Herzog von Albany — Prinz von Connaught. Schaut man weiter auf die Möglichkeiten, die sich bieten, so wird der Ausblick noch trüber. Ist zur Zeit eines Erbfalles aus der Speziallinie des Prinzen Albert nur noch der König von England vorhanden, so tritt dieser die Regierung an und hat sie durch einen Statthalter so lange zu führen, bis sie von einem volljährigen Prinzen aus jener Speziallinie übernommen werden kann. Gesezt den Fall, der Prinz von Wales würde morgen König von England, der minderjährige Herzog von Albany aber erberechtigt in Coburg-Gotha, so hätte der Prinz von Wales als König von England bis zur Regierungsmündigkeit des Herzogs, d. h. bis zu dessen ein- undzwanzigstem Lebensjahre, das Land durch einen Statthalter zu regieren. Bei weitem Zwischenfällen könnte dieselbe Rolle dem Sohne des Prinzen von Wales, dem Herzoge von York zufallen, bis etwa dessen zweiter Sohn, der am 14. Dezember 1895 geborne Prinz Albert, regierungsmündig geworden sein würde, was im Jahre 1916 eintrete; und ähnliches mehr.

In weiterer Ferne liegt die Wahrscheinlichkeit, portugiesische, bulgarische und belgische Prinzen auf dem Coburger Thron zu sehen — ausgeschlossen ist sie indes keineswegs.

Hält man sich aber auch nur an die mehr oder minder wahrscheinlich eintretenden Ereignisse, so ist die Möglichkeit gegeben, daß die Erbfolge in den Herzogtümern dauernd von England aus versorgt wird.

Sehen wir zunächst davon ab, daß diese Möglichkeit auf einem völlig unangreifbaren Rechtsverhältnis beruht, und fragen wir uns, wie sich das öffentliche Urteil in England einerseits, in Deutschland andererseits damit ab-

findet. Ich lasse eine deutschfeindliche Auffassung beiseite, die in den deutschen Fürstentümern weniger ein Glied in dem („leider“) sehr fest gefügten Bau des Reichs mit vielerlei Verpflichtungen gegen Volk, Land und Mitfürsten sieht, als vielmehr einen höchst angenehmen, souveränen und wohl dotierten Stammesstitz, a good berth, der nur durch (mehr oder minder unangenehme) historische Ereignisse an das Schicksal des Deutschen Reichs gekettet ist: es genügt, daß diese Auffassung vorhanden ist, und zwar nicht bloß in Dänemark, wenn sie auch klugerweise nicht oft laut wird.

Wie man in England öffentlich über die ganze Frage denkt, das ergibt sich am besten durch einen Aufsatz, den ich im Standard*) finde. Ich übersetze ihn, weil die darin geltende Anschauung nach meinen Erfahrungen den Anspruch machen darf, in England die herrschende zu sein. So wie der Standard schreibt, so denkt man in der That in ganz England über die Thronfolge von Sachsen Coburg und Gotha durch den Herzog von Connaught, und wer die in englisches Empfinden übergegangene Versorgungsart der „jüngern Söhne“ kennt, wird in den Sätzen des Standard leicht ein sich mit englischer Denkweise völlig deckendes Spiegelbild wiederfinden.

„Die förmliche Annahme der Thronfolge in Coburg durch den Herzog von Connaught, wie sie sich ihm durch den Tod des Erbprinzen Alfred eröffnet, wurde in der gestrigen Sitzung des Gothaer Landtags verkündet. Die Entscheidung, obwohl nicht unerwartet, wird bei uns mit Bedauern aufgenommen werden. Seine Königliche Hoheit hat in der Gesellschaft wie in seinem Berufe in allen Schichten der Bevölkerung eine verdiente Volksliebe erworben, und die Aussicht seines Zurücktrittes von der thätigen Arbeit im öffentlichen Dienste, worin er eine so lange und strenge Lehrzeit durchgemacht, und an dem er ein so eingehendes und offenkundiges Vergnügen gefunden hat, wird in weiten Kreisen beklagt werden. Heutzutage setzt die bloße Thatfache, daß ein Befehlshaber eine Persönlichkeit mit königlichem Range ist, ihn einer Kritik von besonders durchdringender Schärfe aus; dennoch haben alle Kenner, die durch Übung und Erfahrung ihr Urtheil bilden konnten, niemals mit dem Preise der Fähigkeiten des Herzogs geizt. Er hätte ein volles Recht darauf gehabt, auf die Zeit zu hoffen, wo seine lange Erziehung, die von Aldershot bis nach Indien und Aegypten reicht, seine ausgedehnten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Kriegskunst, ihn für den hohen, aber äußerst beschwerlichen Posten des Höchstkommmandierenden auserlesen hätten. Glücklicherweise sind wir noch nicht soweit gekommen, zu glauben oder doch zu behaupten, daß ein Soldat, der lange ein hohes Kommando inne hatte, der ebenso erfahren ist auf dem Schlachtfelde**) wie in der Theorie der Kriegskunst, notwendigerweise deshalb von der Annahme der höchsten Heeresstelle ausgeschlossen sei, weil er dem Thron nahesteht. Königliche Geburt ist vorläufig nicht eine Eigenschaft, die vom Dienste des Vaterlandes ausschließt. Aber diese Aussicht auf Auszeichnung im englischen Heere muß der Herzog jetzt aufgeben, und wir können sicher sein, daß er den Schritt nicht ohne aufrichtiges Bedauern gethan hat. Aber in Wirklichkeit blieb

*) Vom 11. April 1899.

**) Der Herzog war als Zuschauer bei der ruhmreichen „Schlacht“ von Tel-el-Kebir zugegen, worüber Newville ein Bild gemalt hat.

ihm in der Sache eigentlich keine Wahl. Das Interesse und die Zukunft seiner Familie gehen seiner persönlichen Neigung vor; auch sollte man nicht vergessen, daß die Beziehungen des Herzogs von Connaught zu den Herzogtümern Coburg und Gotha immer sehr eng waren. Als Großsohn(?), Neffe und Bruder aufeinanderfolgender Herrscher dieses Staates stand er nie dem Throne fern, und er übernimmt daher eine Stellung, in der nichts sonderbares oder fremdartiges liegt. Auch wird die Annahme von »Pflichten,« von denen er in seiner Erklärung^{*)} spricht, eine unmittelbare Trennung von seinem Vaterlande nicht mit sich bringen. Der Herzog von Edinburg blieb dreißig Jahre englischer Seeoffizier, nachdem der Prinz von Wales zu Gunsten seines jüngern Bruders auf seine Rechte in Coburg verzichtet hatte. Der gegenwärtige Herrscher ist noch in der Blüte der Jahre,^{**)} und obwohl seine Gesundheit neuerdings hier und da zu Wünschen übrig gelassen hat, dürfen wir hoffen, daß er noch lange regieren wird. Wenn aber der Tag kommen sollte, wo der Herzog von Connaught seinem Bruder folgt, so wird er eine durchaus nicht unbeträchtliche Erbschaft antreten. Einkünfte wie die Apanage der Herzöge von Coburg sind von königlicher Größe; dazu kommt, daß der Inhaber des Thrones der Herzogtümer als deutscher Bundesfürst ein gleichgestellter Standesgenosse des Kaisers ist. Man pflegt sich heute über Miniaturkönigreiche und Fürstentümernchen lustig zu machen: aber sie erfüllen fraglos ihren Beruf im politischen Leben Europas. »Auch jener dient, der stehend nur aufwartet,« und wenn wir uns die natürliche Begabung des Königs Leopold von Belgien oder den erfahrenen Scharblick des jetzigen Königs von Dänemark ins Gedächtnis rufen^{***)} — nur um diese zwei Beispiele anzuführen — und wenn wir bedenken, welche Dienste sie bekanntlich ihren Mitherrschern geleistet haben, so haben wir guten Grund, für die Fortdauer kleiner Staaten dankbar zu sein. Weniger angestrengt als mächtigere Herrscher es sind durch den Drang der täglichen Sorgen von Politik und Verwaltung, genießen ihre Herrscher eine Muße, die ihnen ein sorgfältiges, leidenschaftsloses Urteil ermöglicht. Und ist denn nicht die bescheidne und oft unverdächtige Rolle eines internationalen Mäzigers eine solche, daß jeder, König oder Unterthan, stolz darauf sein könnte?“

Auf gut Deutsch heißt dies: Vom englischen Standpunkte aus hat die Sache sehr wenig Nachteile und ganz bedeutende Vorteile; es ist a good berth. Bedauerlich ist nur, daß England so außerordentlich begabte Offiziere wie den Herzog von Connaught an Deutschland abgeben muß; dem stehn aber folgende Vorteile gegenüber. Erstlich persönliche für den Herzog von Connaught und die königliche Familie: der Coburger Thron sichert seinem Inhaber eine vortreffliche Existenz in materieller Beziehung. Als deutscher Bundesfürst genießt er ferner nicht zu verachtende ideelle Vorrechte, indem er „souverän“ und dem deutschen Kaiser im Range gleichgestellt wird. Zweitens für England allgemein wichtige Vorteile: kleine [deutsche] Fürsten — die fremden sind vom Standard nicht nur ganz falsch angezogen, sondern überhaupt nur eitel Blendwerk — sind im politischen Leben [für England] sehr nützlich und brauchbar: sie können zwischen großen, verhältnismäßig vielbeschäftigten

*) Datiert Rom, 6. April 1899.

**) Geboren 6. August 1844.

***) Dieser Vergleich mit der Stellung deutscher Fürsten ist sehr bezeichnend.

Herrschern [wer ist gemeint?] als „Mäßiger,“ Vermittler wirken, weil die Beschaulichkeit ihres Daseins sie ganz besonders zu einem „leidenschaftslosen Urteil“ befähigt. Wer die feinen Fäden kennt, die die englische Regierung durch ihre Königin an den meisten Höfen Europas spinnen läßt, wird die Berechtigung dieser Auffassung ohne weiteres verstehen. Auf den besondern Fall angewandt heißt dies: Der Herzog von Coburg hat die höchst wichtige und dankenswerte Aufgabe, zwischen der englischen Regierung [vermittels der Königin] zu Gunsten Englands die Verbindung mit dem deutschen Kaiser herzustellen. Wer denkt nicht an Darmstadt und Verwandtes?

Wägen wir dagegen Vor- und Nachteile vom deutschen Standpunkte aus.

Es kann nicht unser Wunsch sein, dem Inselreiche fortbauend die kriegstüchtigsten Generale und Admirale abzunehmen. Hierzu dürfte aber auch kaum ein dringendes Bedürfnis vorliegen. Denn rechnet man hinzu, daß die militärischen Anschauungen und Erfahrungen — trotz so glänzender englischer Erfolge wie Tel-el-Kebir — in beiden Ländern ziemlich weit aus einander gehen, so wird das Deutsche Reich unbeschadet seiner Kriegstüchtigkeit zu Wasser und zu Lande wohl der Dienste englischer Offiziere entraten können.

Die Frage, wer die Einkünfte der Lande Coburg verzehrt, und auf wen die souveränen Rechte übergehen, ist vom deutschen materiellen Standpunkte aus gleichgiltig; beides wird dem angestammten Herrscher gern gegönnt, wenn gleich wir sie, da uns das Hemd näher ist als der Rock, einem deutschen Fürsten lieber zufallen sehen als einem fremden.

Dagegen fragt es sich, ob die Rolle des englischen Herzogs von Coburg als eines internationalen „Mäßigers“ auf deutscher Seite ebenso vorteilhaft erscheint wie auf englischer. Es ist ja theoretisch zuzugeben, daß eine solche Rolle wohlthätige Folgen mit sich bringen kann. Voraussetzung wäre dann aber doch, daß, wie deutsche Fürstentümer von englischen, auch englisches Gebiet von — mit der Königin gleichgestellten — deutschen „Mäßigern“ regiert würde! Solange dies ausgeschlossen ist, liegt der Vorteil ganz und gar auf der englischen Seite, und kein Mensch, der sein deutsches Vaterland lieber hat als „Großbritannien und Irland,“ und der für des Vaterlands Sicherheit besorgt ist, wird einsehen können, daß deutsche Fürstenthümer zum Mittelpunkt politischer „Mäßigkeitsbestrebungen“ und Quertreibereien werden. Nisi ventis debes ludibrium, cave! Nach der geschichtlichen Erfahrung gingen diese Bestrebungen jederzeit in der Richtung der Begünstigung fremder, nicht deutscher Interessen. Ein großer Teil der Kämpfe Bismarcks rührt aus dieser Quelle! Wir sind aber — was man in England und auch bei uns an manchen Stellen leichter zu vergessen pflegt, als gut ist — in der Schule dieses großen Deutschen aufgewachsen, und als seinen Schülern sind uns zwei Grundsätze in Fleisch und Blut übergegangen, die mit den Anschauungen des englischen Volkes über die Vor- und Nachteile eines deutschen Fürstenthrones keine Berührungspunkte

mehr zulassen: wir Deutschen können selber reiten und brauchen dazu keiner fremden Hilfe. Unser Land und unser Reich sind mehr als alle andern äußern und innern Gefahren ausgesetzt: deshalb soll vor allem unsre auswärtige Politik von Hofmachenschaften fern und dem verantwortlichen Reichskanzler allein überlassen bleiben. Wir wollen und wir brauchen keine „Mäßiger,“ weder mit England noch sonst mit jemand. Auch genügt uns zur Vermittlung die englische Botschaft in Berlin, und die Thätigkeit der Königin Victoria wird vom deutschen Volke am liebsten in keiner Weise in Anspruch genommen.

Dem gegenüber könnte man zwar einwenden, daß ja Fürst Bismarck trotz seiner bitteren Erfahrungen mit der Kaiserin Augusta und den kleinen Höfen, niemals selber Anstalt gemacht hat, einen Zustand zu beendigen, der uns heute fast unerträglich erscheint. Wir können dies bedauern; bedenken wir aber, welche zahllosen und vordringlichern Arbeiten zur Festigung des Reichs dem Fürsten Bismarck verblieben, auch mit welch schonender Hand er den innern Ausbau des Reichs herstellen und überwachen mußte, wenn er aere perennius halten sollte, so verstehn wir wohl, daß er seinerzeit die Thronfolge in Coburg durch den Herzog von Edinburg durchaus willkommen hieß. Lagen doch hier die Verhältnisse auch insofern besonders günstig, als der Erbprinz versprach, ein gut deutsch gesinnter Fürst zu werden. Was nun aber Bismarck in jener Zeit — es war besonders in den achtziger Jahren — nicht zu thun für gelegen hielt, sollte das auf immer zu unterlassen sein? Ich meine, bismarckischem Geiste entspricht es eher, zu dem gegenteiligen Schluß zu gelangen. An einem Zeitpunkte, wo die deutschen Fürsten in der Verweigerung eines deutschen Throns an einen Ausländer keinen Einbruch mehr in ihre Rechte sehen oder besorgen werden, während das erstarkte nationale Empfinden die Versorgung der heimatlichen Erde mit fremden Herrschern als unerträglich verabscheut, bei einer derartigen Sachlage würde auch ein Fürst Bismarck voraussichtlich daran gegangen sein, die Sache in unserm Sinne zu regeln. Was noch vor fünfzehn oder zwanzig Jahren ein *quieta noli movere* gewesen sein mag, braucht es heute nicht mehr zu sein, und wenn sich heute unser einheitlich gewordnes und allmählich mächtig erstarktes Nationalgefühl sein Recht zu verschaffen sucht, so wäre es bismarckischem Geiste zuwider, wenn man ihm nicht zum Siege zu verhelfen versuchte. Wir Deutschen haben ein Recht zu dem Wunsche: deutsche Lande und Fürstenthronen nicht vom Auslande und von Fürsten in Besitz genommen zu sehen, die unserm Empfinden fremd gegenüber stehn und die Erbfolge als eine Versorgung ihrer Familie zu betrachten gewohnt sind.

Es fragt sich nun, wie ist diesem Wunsche zur Ausführung zu verhelfen?

Die verschiedenartigsten Vorschläge sind in gut gemeinter Absicht, aber doch in vollkommner Verkennung der Sachlage gemacht worden. Zunächst dürfte es weder dem Rechtsgeföhle noch der Würde des Deutschen Reichs noch

auch der Klugheit entsprechen, wenn man in einer derartigen Frage die Gewalt vor das Recht stellen wollte. Hierauf aber, dünkt mich, würde es hinauslaufen, wenn man im Hinblick auf Coburg, Oldenburg, Württemberg usw. ein neues Fürstenrecht schaffen wollte, das „Ausländer“ einfach von deutschen Thronen ausschlösse. Hierzu bedarf es vor allen Dingen einer Änderung der betreffenden Hausgesetze. So gut das coburgische Hausgesetz keine fremden Souveräne — außer den englischen — zuläßt, so gut könnte es Bestimmungen über ausländische Prinzen als Thronfolger überhaupt treffen, ihnen das Wohnen in Deutschland, deutsche Erziehung usw. vorschreiben. Zur Bildung eines derartigen Hausrechts aber dürfte der gemeinsame Druck der deutschen Fürsten genügen, dem der nächste Thronerbe eines derartigen Thrones voraussichtlich nachgeben würde, ebenso wie die erst in zweiter Linie stehenden Agnaten. Will man noch weiter gehn, so bliebe die Ablösung der Rechte der ausländischen Thronfolger, ebenfalls unter der Zustimmung der Agnaten, übrig. Man könnte grundsätzlich aussprechen, daß sich das Reich die Ablösung derartiger Rechte vorbehält, sobald ein Thron an einen Ausländer fallen würde. Gewöhnlich wird ja der materielle Vorteil, den ein derartiger Thron bietet, ausschlaggebend sein. Denn setzt man den Fall, daß der Herzog von Connaught mit der Erbfolge in Coburg ein sehr schlechtes Geschäft machen würde, so kann man wohl darüber beruhigt sein, daß man sie „vom englischen Standpunkte aus“ ablehnen würde, wie jede andre schlechte Erbschaft.

Hiernach will es mir scheinen, als ob die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wäre, die ganze leidige Sache auf dem Wege gütlicher Vereinbarung aus der Welt zu schaffen. Der Herzog von Coburg bezieht an Einkünften nach dem Domänenkassenetat 1897 bis 1901 die Summe von 606339 Mark. Rechnet man noch ungefähr 400000 Mark Einnahme aus den Fideikommissen hinzu, so würde sich die Einnahme hoch gerechnet auf eine Million belaufen. *) Ich meine, das Deutsche Reich habe Geld genug, um mit dem zehn- oder zwanzigfachen Betrag, also mit zehn bis zwanzig Millionen Mark veraltete Rechte, die weder unserm heutigen nationalen Empfinden, noch unsrer Würde, noch vielleicht unsrer Sicherheit entsprechen, abzulösen. Eine derartige Ablösung durch Kauf dürfte aber dem englischen Empfinden ganz ebenso entgegenkommen, wie sie unserm deutschen Gefühl für Recht und Billigkeit Genüge thäte.

*) Bekanntlich bezahlt das englische Volk auch dem regierenden Herzoge von Coburg noch eine Apanage von 200000 Mark, wodurch das Kuriosum entsteht, daß ein regierender deutscher Fürst zugleich in zwei Ländern apanagiert wird!

